

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

vom 19. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. März 2026)

zum Thema:

Zugang des Medizinischen Dienstes zur elektronischen Patientenakte (ePA) bei Begutachtungsverfahren

und **Antwort** vom 31. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25607

vom 19. März 2026

über Zugang des Medizinischen Dienstes zur elektronischen Patientenakte (ePA) bei
Begutachtungsverfahren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Bei den folgenden Ausführungen wird davon ausgegangen, dass die Anfrage sich auf die vom Bundesministerium für Gesundheit veröffentlichte Stellungnahme des Medizinischen Dienstes Bund zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz – DigiG) vom 23.07.2023 bezieht.

Der Medizinische Dienst Bund hat in seiner im Internet ([Presseeinladung](#), letzter Abruf am 25.03.2026) veröffentlichten Stellungnahme u.a. vorgeschlagen, den Kreis der auf Daten in der elektronischen Patientenakte zugriffsberechtigten Personen nach § 352 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wie folgt zu erweitern:

„Gutachterinnen und Gutachter sowie das ihnen zugehörige Verwaltungspersonal der Medizinischen Dienste nach § 278 SGB V für ihre gutachterliche Stellungnahme nach § 275 Absatz 1 bis 3 und 3b [SGB V] sowie ihre Aufgaben im Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach §§ 18 ff SGB XI.“

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Rahmen eines Besuchs des Ausschusses für Gesundheit und Pflege des Abgeordnetenhauses Berlin beim Medizinischen Dienst Berlin Brandenburg (MD) am 16. März 2025 wurde ein konkretes Problem benannt: Bei Begutachtungsverfahren müssen Patientenakten und medizinische Unterlagen weiterhin aufwändig per Post oder E-Mail angefordert und übermittelt werden. Ein Zugang zur elektronischen Patientenakte (ePA) würde diesen Prozess erheblich vereinfachen.

Der Medizinische Dienst Bund hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz – DigiG, BT-Drs. 20/9048) eine Ergänzung des § 352 SGB V vorgeschlagen. Danach sollten Gutachter sowie das zugehörige Verwaltungspersonal der Medizinischen Dienste im Rahmen ihrer Begutachtungsaufgaben Zugriff auf die elektronische Patientenakte (ePA) erhalten. Dieser Vorschlag wurde im verabschiedeten Gesetz nicht berücksichtigt.

1. Wie bewertet der Senat den Vorschlag des Medizinischen Dienstes (Bund), Gutachtern der Medizinischen Dienste einen datenschutzkonformen Zugriff auf die ePA im Rahmen von Begutachtungsverfahren zu ermöglichen?

Zu 1.:

Der Senat begrüßt alle Anstrengungen, bürokratische Anforderungen und Prozesse auf Optimierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen und diese umzusetzen, sofern kein höherrangiges Rechtsgut entgegensteht.

Der Zugriff auf Daten, die in einer elektronischen Patientenakte nach § 341 SGB V gespeichert werden, ist von der Befugnis der betreffenden Personen (§ 352 SGB V) sowie vom fehlenden Widerspruch oder in bestimmten Fällen von der Einwilligung der Versicherten abhängig (§ 353 SGB V). So bedarf der Zugriff von Ärztinnen und Ärzten sowie von unter ihrer Aufsicht stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörde, sowie der Zugriff von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten der Einwilligung des Versicherten, vgl. § 353 Abs. 4 in Verbindung mit § 352 S. 1 Nummer 16-18 SGB V.

Gegenüber der vom Medizinischen Dienst Bund vorgeschlagenen Aufnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Medizinischen Dienstes in den Kreis der Zugriffsberechtigten nach § 352 SGB V für ihre gutachterliche Stellungnahme nach § 275 Absatz 1 bis 3 und 3b SGB V sowie für ihre Aufgaben im Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach §§ 18 ff Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) bestehen seitens des Senats jedenfalls dann keine durchgreifenden verfassungs- oder europarechtlichen Bedenken, sofern

1. ein solcher Zugriff den die Begutachtung nach § 275 Abs. 1 bis 3 und 3b SGB V oder die Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach §§ 18 ff SGB XI durchführenden Mitarbeitern des MD vorbehalten bliebe,
2. auf die für den jeweiligen Prüfzweck erforderlichen Daten beschränkt würde,
3. die Krankenkassen vom MD keine Daten aus der ePA erhalten dürften und

4. der Zugriff des MD jeweils von der Einwilligung der/des Versicherten abhängig wäre.

2. Welche Handlungsmöglichkeiten sieht der Senat, auf eine entsprechende bundesrechtliche Regelung hinzuwirken, ggf. im Rahmen einer Bundesratsinitiative oder durch andere eigene Initiativen?

Wenn nein, warum nicht?

Falls bereits Initiativen erfolgt sind, welche sind das und wie ist der aktuelle Sachstand?

3. Bestehen auf Landesebene eigenständige Gestaltungsmöglichkeiten, um den Datenaustausch zwischen Leistungserbringern und dem Medizinischen Dienst im Rahmen von Begutachtungsverfahren zu vereinfachen – und wenn ja, welche?

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Eine entsprechende Änderung der Zugriffsberechtigungen auf die elektronische Patientenakte würde eine Anpassung des SGB V erfordern.

Verfassungsrechtlich vorgesehene Einflussmöglichkeiten der Länder bestehen insoweit nur über den Bundesrat.

Bislang sind auf Länderebene hierzu keine Initiativen erfolgt.

Berlin, den 31. März 2026

In Vertretung

Ellen Haußdörfer

Senatsverwaltung für Wissenschaft,

Gesundheit und Pflege